

Grundlagen der Finanzbuchführung







Das externes und das interne Rechnungswesen bedienen sich <u>demselben Datenmaterial</u> aus den im <u>gleichen Zeitraum</u> gebuchten Geschäftsvorfällen.

Betriebliches Rechnungswesen			
Externes Rechnungswegen Finanzbuchhaltung (Erfolgsrechnung) Adressaten: Extern, z. B. Bank, Finanzamt	Internes Rechnungswesen Betriebsbuchhaltung (Kosten- und Leistungsrechnung) Adressaten: Intern, z. B. Management		
Aufgaben:			
DokumentationRechenschaftInformation	KalkulationBudgetierungSteuerung		
ৰ্ Vergangenheitsorientiert, gesetzlich vorgeschrieben	Zukunftsorientiert, nicht gesetzlich vorgeschrieben		



Buchführung = Erfassung der <u>Vermögens- und Kapitalbestände</u> und deren Veränderung zum Zwecke der Ermittlung es Erfolgs eines Rechenzeitraumes (Jahr, Monat).

- Vermögen und Kapital werden nach Art, Menge und Wert aufgezeichnet.
- Der Erfolg kann Gewinn oder Verlust sein.
- Gegenstand ist das chronologische, systematische und lückenlose Erfassen sämtlicher Vorgänge innerhalb eines Betriebs.

Die Vorgänge oder auch Geschäftsvorfälle eines Unternehmens lassen sich in vier Hauptgruppen unterteilen:

Abbildung aller Geschäftsvorfälle eines Unternehmens				
Wertbewegungen <u>in</u> das Unternehmen hinein	Wertbewegungen <u>aus dem</u> Unternehmen hinaus	Wertveränderungen <u>im</u> Unternehmen		
Beispiele:				
Beschaffung von Waren; Einkauf von Dienstleistungen; Zahlungseingänge von Kunden	Übernahme von Waren aus dem Lager in den Verkauf	Zahlungen an Lieferanten; Wa oder Wertanlagen verlieren ar	-	

Bei der Methodik, "Bücher zu führen" haben sich zwei vom Ansatz her unterschiedliche Buchführungssysteme herausgebildet:

- Im öffentlich-rechtlichen Bereich: die kameralistische Buchführung und
- Im gesamten privatrechtlichen Bereich: die doppelte Buchführung

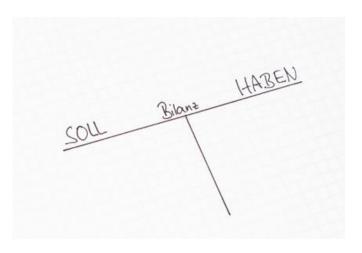
System der doppelten Buchführung:

- Findet Anwendung in Gesellschaften in **privater Rechtsform**.
- <u>Erfinder:</u> italienische Franziskanermönch und Mathematiker Luca Pacioli (Toskana) vor mehr als 500 Jahren.



Typische Charakteristika dieses Buchführungssystems:

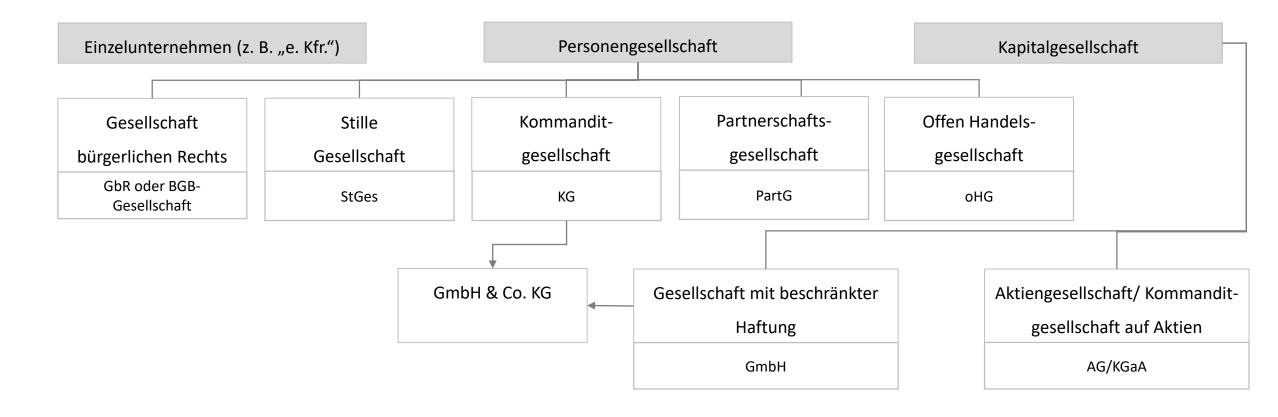
- Jeder Geschäftsvorfall wird in doppelter (zweifacher) Weise in den Büchern erfasst
- Die Erfolgsermittlung erfolgt in doppelter (zweifacher) Weise
 - Unter Berücksichtigung der Änderungen in der Vermögensrechnung und
 - Unter Berücksichtigung der Veränderung in der Erfolgsrechnung.



Grundlagen der Finanzbuchführung Hannah Reinhart

I Einordnung & Einführung – Grundlagen der Finanzbuchführung

Wichtige privatrechtliche Rechtsformen¹



¹ Kußmaul, H. (2016), Seite 100.

<u>Kaufmannsarten – wichtige privatrechtliche Rechtsformen¹</u>

Kaufmann nach § 1 HGB

- Kaufmann kraft Handelsgewerbe
- Handelsgewerbe: jeder
 Gewerbebetrieb, wenn ein nach
 Art und Umfang in
 kaufmännischer Weise
 eingerichteter Geschäftsbetrieb
 erforderlich ist.

Kannkaufmann nach §§ 2 und 3 HGB

- Kaufmann kraft freiwilliger
 Eintragung
- Gewerbebetrieb, der nicht unter §1 HGB fällt
- Land- und forstwirtschaftliche
 Unternehmen oder ihre
 Nebenbetriebe

Scheinkaufmann nach § 5 HGB

- Kaufmann kraft Rechtsschein
- Kaufmann kraft Eintragung oder kraft tatsächlichem Verhalten
- Behandlung gegenüber Dritten wie Kaufmann

Formkaufmann nach § 6 HGB

- Kaufmann kraft Rechtsform
- Handelsgesellschaften

¹ Kußmaul, H. (2016), Seite 101.





Rechtliche Gegebenheiten:

Buchführungsvorschriften sind sowohl über Handelsrecht (HGB) als auch über Steuerrecht (SteuerG) geregelt!

Zur handelsrechtliche Buchführungspflicht:

- Knüpft an die Kaufmannseigenschaft an
 - § 238 Abs. 1 Satz 1 HGB: Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen.
 - § 1 Abs. 1 HGB: Kaufmann ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt.



Was ist jedoch ein Handelsgewerbe?

Nach § 1 Abs. 2 HGB ist jeder **Gewerbebetrieb** ein Handelsgewerbe , der einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.





Was ist jedoch ein Gewerbebetrieb?

Gemäß § 15 Abs. 2 EstG liegt demnach ein Gewerbebetrieb vor, wenn folgende Merkmale erfüllt sind:

- Selbständigkeit (auf eigene Gefahr, Rechnung und eigene Verantwortung)
- Nachhaltigkeit
- Gewinnerzielungsabsicht
- Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr
- Keine Land- und Forstwirtschaft, keine freie Berufstätigkeit und keine andere selbständige Arbeit

Einkünfte aus selbständiger

Arbeit geregelt über § 18 EStG

WICHTIG: Die handelsrechtliche Buchführungspflicht besteht unabhängig von der Eintragung in das Handelsregister

<u>Ausnahme:</u> Ausgenommen von der handelsrechtlichen Buchführungspflicht gemäß § 241a HGB besteht für Einzelkaufleute, die an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen die beiden folgenden Schwellenwerte nicht überschreiten:

- Umsatz: 600 TEUR und
- Jahresüberschuss 60 TEUR

Zur steuerrechtlichen Buchführungspflicht:

- Geregelt in §§ 140 AO und 141 AO
- Zu unterscheiden: derivative (abgeleitete) Buchführungspflicht und originäre Buchführungspflicht

Derivate (abgeleitete) Buchführungspflicht nach §140 AO

"Wer nach anderen Gesetzen als den Steuergesetzen Bücher… zu führen hat, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, hat die Verpflichtungen, die ihm nach den anderen Gesetzen obliegen, auch für die Besteuerung zu erfüllen."

Unter §140 AO fallen nach HGB buchführungspflichtigen Kaufleute, denn sie sind nach "Nichtsteuergesetzen" (z. B. nach dem HGB) verpflichtet, Bücher zu führen.

Originäre Buchführungspflicht nach §141 AO

Gewerbetreibende sowie Land- und Forstwirte sind auch dann buchführungspflichtig, wenn sie die in § 141 AO benannten Schwellenwerte überschreiten.



<u>Überblick</u> – Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB)

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung		
Übergeordnete Grundsätze Abgeleitete Grundsätze		
Grundsatz der Vorsicht	RealisationsprinzipImparitätsprinzip	
Grundsatz der Klarheit	Prinzip der EinzelbewertungSaldierungsverbot	
Grundsatz der Vollständigkeit	 Pflicht zur Durchführung einer Inventur Pflicht zur Aufstellung eines Inventars 	
Grundsatz der Kontinuität/Stetigkeit	 Formelle Bilanzidentität Materielle Bilanzidentität (Bewertungsstetigkeit, Wertstetigkeit) 	
Grundsatz der Periodenabgrenzung	 Prinzip der sachlichen Abgrenzung Prinzip der zeitlichen Abgrenzung 	
Grundsatz der Richtigkeit/Wahrheit		
Grundsatz der Willkürfreiheit		

Gruppenarbeit



Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3	Gruppe 4	Gruppe 5
99999	99999	00000	00000	00000
GoB – ein unbestimmter Rechtsbegriff GoB und deren Quellen	 Grundsatz der Vorsicht Grundsatz der Periodenabgrenzung 	 Grundsatz der Klarheit Grundsatz der Vollständigkeit 	 Grundsatz der Richtigkeit Grundsatz der Kontinuität Grundsatz der Willkürfreiheit 	Belegprinzip und Aufbewahrungspflichten 13



<u>Neben den rechtlichen Gegebenheiten – Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB):</u>

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB)

- Rechnungslegungsvorschriften der allgemeinen Art
- rechtsformneutral (jedoch sind die meisten GoB mittlerweile im HGB gesetzlich kodifiziert) und
- unabhängig von der Unternehmensgröße

Die zwingend bei der Aufstellung von Inventar und handelsrechtlichem Jahresabschluss zu berücksichtigen sind.

GoB sind "allgemein anerkannte Regeln über die Führung der Handelsbücher (Dokumentation) sowie die Erstellung des Jahresabschlusses (Rechenschaftslegung) von Unternehmen."

Ziel: Einem sachverständigen Dritten soll es ermöglicht werden, sich in einem angemessenen Zeitrahmen einen Überblick über die einzelnen Geschäftsvorfälle und über die Lage eines Unternehmens zu verschaffen.



<u>Inhalte aus Gruppenarbeit – Gruppe I</u> (GoB – ein unbestimmter Rechtsbegriff)

GoB – ein unbestimmter Rechtsbegriff:

- Grundsätze als Art übergeordnete, letztgültige Beurteilungsinstanz
- Bei Auslegungsprobleme einzelner gesetzlicher Vorschriften > GoB gültige Messlatte

Wieso erfolgt die Formulierung von sogenannten Rahmengrundsätzen (= unbestimmter Rechtsbegriff):

- <u>Komplexitätsproblem:</u> Das Erfassen aller denkbaren Regelungsbedarfe im Gesetz unüberschaubar, zu umfangreich und von den Adressaten des Rechts nicht mehr nutzbar.
- <u>Flexibilitätsproblem:</u> Gesetzliche Festschreibung aller Details führt zu immensen Pflegeaufwand. Beim Verweis auf GoB reichen dagegen vergleichsmäßig geringe Anpassungen aus.
- Kompetenzproblem: Aufgrund mangelnder Kompetenz und Kapazität kann Gesetzgebern nicht jedes Detail abschließend konsistent lösen.

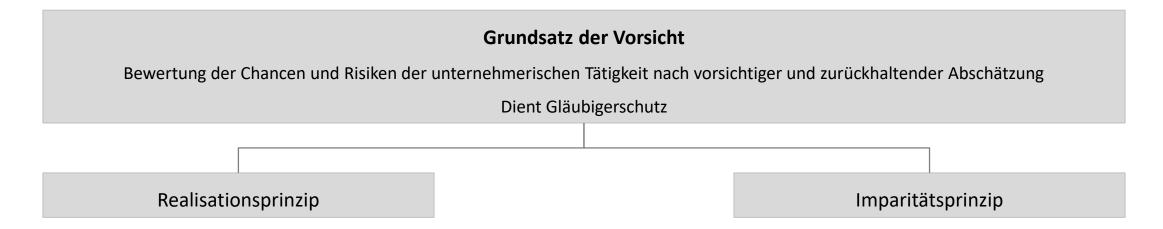


<u>Inhalte aus Gruppenarbeit – Gruppe I</u> (GoB und deren Quellen)

GoB und deren Quellen

Zu unterscheiden – induktiver und deduktiver Ansatz:

- <u>Induktiver Ansatz:</u>
 - Beobachtung des Verhaltens der Bilanzierenden, dem "Brauch ehrbarer Kaufleute".
- Deduktiver Ansatz:
 - Fragestellung: Welche Zwecke die Rechnungslegung allgemein erfüllen muss (z. b. Gläubigerschutz)
 - Aus diesen Zwecken können dann Vorschriften für Rechnungslegung abgeleitet werden?
- → Entwicklung GoB sowohl aus induktiven als auch aus dem deduktiven Ansatz



Im Zweifel: Lage des Unternehmens eher zu pessimistisch als zu optimistisch darstellen. D.h.

- Vermögensgegenstände eher zu niedrig ansetzen
- Schulden und Verbindlichkeiten eher hoch zu bewerten.

Sowohl das Realisationsprinzip als auch das Imparitätsprinzip regeln den Zeitpunkt der Erfassung von Gewinnen als Ertrag und von Verlusten als Aufwendungen.

Realisationsprinzip:

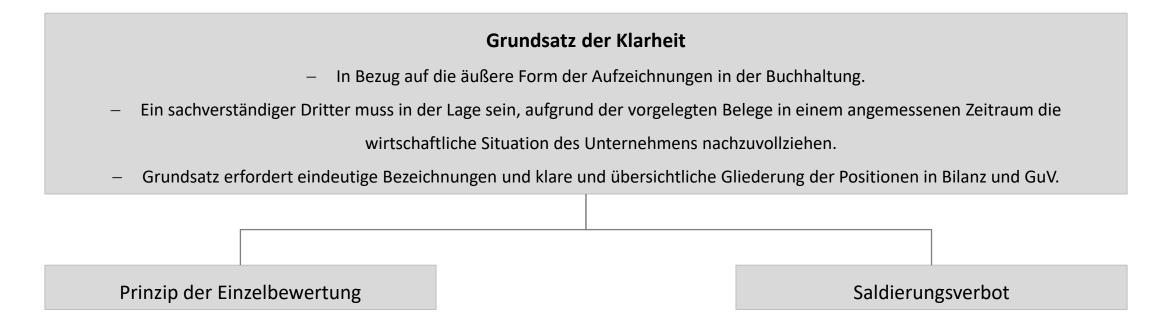
- **Gewinne** werden erst dann ausgewiesen und erfolgswirksam als Ertrag gebucht, wenn sie durch entsprechende Umsätze tatsächlich erzielt und realisiert worden sind
- Noch nicht realisierte Erzeugnisse oder Leistungen sind mit ihren Anschaffungskosten anzusetzen (Anschaffungswertprinzip)

Imparitätsprinzip:

- Erfassung noch nicht realisierter **Verluste**
- Stehen Verluste zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung mit ausreichender Sicherheit fest, sind sie als Aufwand im Jahresabschluss zu buchen
- Noch nicht realisierte, aber wahrscheinliche Verluste aus schwebenden Geschäften (also aus Geschäften, bei denen die Leistung noch nicht voll erbracht worden ist), sind durch die Bildung von Rückstellungen erfolgsmindernd zu erfassen.

Buchwert von Vermögensgegenständen > zu erzielender Nettoverkaufspreis → sind auf den niedrigeren Wert herabzusetzen (Niederstwertprinzip)

- <u>Grund:</u> Es ist zu verhindern, dass aufgrund eines zu hohen Gewinnausweises zu hohe Ausschüttungen beschlossen werden. Imparitätsprinzip dient daher primär Gläubigerschutz.



= Alle Vermögensgegenstände und Schulden sind einzeln zu bewerten, wobei Vermögens- und Schuldenpositionen sowie Aufwendungen und Erträge nicht miteinander verrechnet werden dürfen.

<u>Inhalte aus Gruppenarbeit – Gruppe III</u> (Grundsatz der Klarheit)

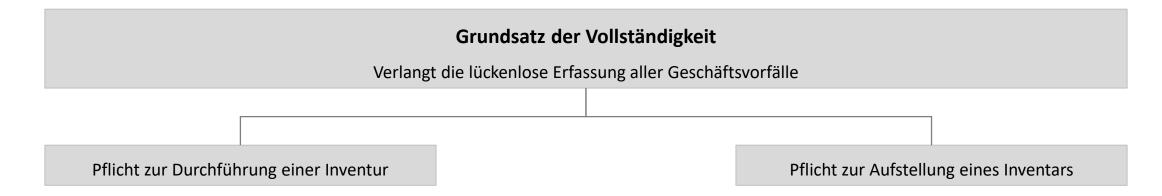
GoB – Grundsatz der Klarheit:

- Bezogen auf die Qualität der äußeren Gestaltung
 - Geschäftsvorfälle, Bilanzposten und Erfolgsbestandteile sind der Art nach eindeutig zu bezeichnen
 - Geschäftsvorfälle, Bilanzposten und Erfolgsbestandteile sind so zu ordnen, dass Bücher und Abschlüsse verständlich und übersichtlich und somit keine Irreführung Dritter zustande kommt.
 - Klare Postengliederung innerhalb und zwischen Bestands- und Erfolgsgrößen
- Insbesondere betroffen: Gliederung von Bilanz und GuV

Nicht zu verwechseln mit: Grundsatz nach Richtigkeit

Aus dem Grundsatz der Klarheit abzuleiten:

- Prinzip der Einzelbewertung
- Saldierungs- bzw. Verrechnungsverbot (Beachten des Brutto-Prinzips)



Alle Vermögensänderungen, sei es dem Wert nach oder durch eine Veränderung des Bestandes, müssen in der Buchhaltung berücksichtigt werden.

<u>Darüber hinaus:</u> Etwaig bestehende Risiken – die noch keinen Niederschlag in der Buchhaltung gefunden haben – muss durch die Bildung von Rückstellung ggf. Rechnung getragen werden.

<u>Inhalte aus Gruppenarbeit – Gruppe III</u> (Grundsatz der Vollständigkeit)

GoB – Grundsatz der Vollständigkeit:

- Erfordert Erfassung aller buchhaltungspflichtigen Geschäftsvorfälle, d.h. alle Vorgänge, die Vermögen verändern
- Inkludiert auch das Erfassen von Risiken in Form von Rückstellungen
- Abbildung von Sachverhalten nur, wenn sie dem Kaufmann wirtschaftlich zuzurechnen
- Informationen, die Vorgänge vor dem Bilanzstichtag betreffen, sind dann beim Jahresabschluss zu berücksichtigen, wenn sie nach dem Bilanzstichtag bekannt werden.
 - Wertbegründende Sachverhalt: Sachverhalt, der vor dem Bilanzstichtag bekannt geworden ist
 - Werterhellender Sacherhalt: Informationen, die nach dem Bilanzstichtag zusätzlich auftreten

Grundlagen der Finanzbuchführung Hannah Reinhart

II Buchführungs- und Aufzeichnungsvorschriften

Grundsatz der Kontinuität

- Ebenso aus dem Grundsatz der Vollständigkeit abzuleiten
- Forderung nach der sogenannten Bilanzkontinuität bzw. Bilanzidentität
- Zu unterschiedlichen Zeitpunkten gewonnene Daten zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens können nur dann als sinnvolle Informationsbasis genutzt werden, wenn sie vergleichbar sind.
 - Voraussetzungen für eine Vergleichbarkeit der Daten aus dem Rechnungswesen:

Inhaltliche Gleichartigkeit der Periodenabschlüsse

Sorgfältige Abgrenzung der Perioden

Formelle Bilanzidentität

- Eröffnungsbilanz der laufenden Periode = Schlussbilanz der Vorperiode, d. h.
 - Bilanzen müssen ziffernmäßig vollkommen übereinstimmen
 - Gliederungsaufbau muss beibehalten
 - Erstellung der Abschlüsse hat immer zum gleichen Stichtag erfolgen.
 - → Es sind sämtliche Vorgänge von der Gründung bis zur Aufgabe eines Unternehmens zu erfassen.

Materielle Bilanzidentität

- Beibehaltung der gewählten Bewertungs- und Ansatzgrundsätze zu den aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen (Ansatz- und Bewertungsstetigkeit).
- Wertfortführung ein- und desselben Wirtschaftsgutes bei unveränderten
 Wertverhältnissen über mehrere Abrechnungsperioden (Wertstetigkeit)

<u>Inhalte aus Gruppenarbeit – Gruppe IV</u> (Grundsatz der Kontinuität)

GoB – Grundsatz der Kontinuität:

Gestaltungsregeln zum Verhältnis einzelner Jahresabschlüsse zueinander.

Grundsätzlich zu unterscheiden:

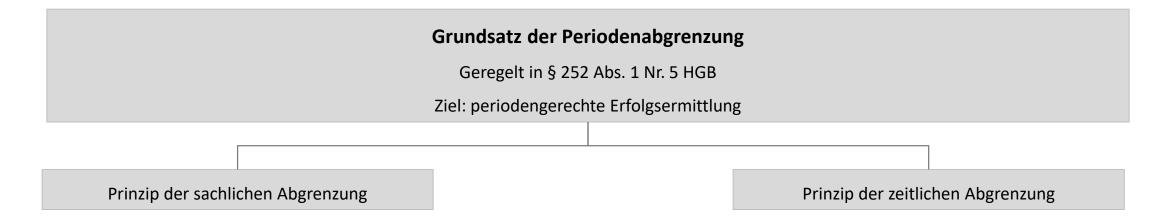
- Formelle Bilanzkontinuität fordert:
 - Vollkommene, ziffernmäßige Übereinstimmung zw. Eröffnungsbilanz der laufenden Periode und der Schlussbilanz der Vorperiode
 - Beibehalten von Gliederungsschemata und –prinzipien im Zeitablauf
 - Abschlusserstellung in jeder Abrechnungsperiode zum gleichen Zeitpunkt
- Materielle Bilanzkontinuität fordert:
 - Beibehalten der gewählten Ansatz- und Bewertungsgrundsätze für aufeinander folgende Schlussbilanzstichtage
 - Die Wahrung des Wertzusammenhangs durch Wertfortführung für ein und dasselbe Wirtschaftsgut bei im Übrigen unveränderten Wertverhältnissen über mehrere Abrechnungsperioden
 - → Sicherung der Vergleichbarkeit des Erfolgsausweises

Grundsatz der Unternehmensfortführung:

- =Going-Concern-Prinzip
- Schließt den Ansatz von Liquidationswerten im regulären Jahresabschluss grundsätzlich aus

Grundlagen der Finanzbuchführung Hannah Reinhart

II Buchführungs- und Aufzeichnungsvorschriften



- Ergänzt Realisationsprinzip.
- Fordert periodengleiche Erfassung realisierter Erträge und der diesen in sachlicher Hinsicht zuzuordnenden Aufwendungen. Unabhängig vom Zahlungszeitpunkt.
- Maßgebliches Kriterium für die Zuordnung der Aufwendungen: wirtschaftliche Verursachung.

- Regelt die periodische Erfassung zeitraumbezogener Einnahmen als Erträge und zeitraumbezogener Ausgaben als Aufwendungen
- Somit: zeitraumbezogene Einnahmen und Ausgaben sind zeitlich proportional als Erträge bzw. Aufwendungen auf die jeweiligen Geschäftsjahre aufzuteilen, zu denen sie wirtschaftlich gehören.

<u>Beispiel:</u> Bezahlt ein Unternehmen (Bilanzstichtag: 31.12) z. B. Anfang Dezember im Voraus die Miete für Januar des nächsten Jahres, ist der Mietaufwand dem nächsten Geschäftsjahr zuzuordnen.

Grundsatz der Periodenabgrenzung

Geregelt in § 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB

Ziel: periodengerechte Erfolgsermittlung

- Einnahme oder Ausgabe weder sachlich noch zeitraumbezogen einer bestimmten Leistung zuzuordnen → in der Periode erfassen, in der sie angefallen sind (z. B. bei einer Schenkung oder Spende)
- Liegt die Kenntnis über die Werthöhe einzelner Bilanzpositionen zum Abschlussstichtag erst im neuen Geschäftsjahr vor, müssen diese Informationen bei der Erstellung des Abschlusses verwertet werden (sog. Wertaufhellende Ereignisse).
- Sachverhalten, die sich auf das alte Jahr beziehen, aber erst im neuen Jahr eintreten und damit zum Abschlussstichtag des Vorjahres nicht zu erwarten waren (sog. Wertbeeinflussende Ereignisse), dürfen hingegen in der Buchhaltung des Vorjahres keine Berücksichtigung finden.

Grundsatz der Richtigkeit

Vorgenommene Buchungen stellen sämtliche Vorfälle innerhalb eines Unternehmens zutreffend, also der Wahrheit entsprechend, dar.

- = D.h. gemäß den tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten muss die Buchhaltung ein entsprechendes Gesamtbild des Unternehmens wiedergeben. Hierfür sind einzelne Positionen der Buchhaltung
- den Tatschen entsprechend zu bezeichnen und
- gemäß den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu bewerten

Grundsatz der Willkürfreiheit

- Wertschätzungen sind den Annehmen zugrunde zu legen, die nach der persönlichen Überzeugung des Bilanzierenden und auch aus
 Sicht einer anderen sachkundigen dritten Person am wahrscheinlichsten sind
 - Bilanzmanipulationen bei der Führung der Bücher sind unzulässig (z. B. durch fingierte Geschäftsvorfälle oder durch falsche Kontenbezeichnung)

<u>Inhalte aus Gruppenarbeit – Gruppe IV</u> (Grundsatz der Richtigkeit; Grundsatz der Willkürfreiheit)

GoB – Grundsatz der Richtigkeit:

- Bücher entsprechen den Tatsachen
- Bücher müssen gemäß den übrigen GoB geführt werden
- Die einzelnen Posten der Bilanz und GuV sind entsprechend den Tatbeständen zu bezeichnen
- Übereinstimmung von Sachverhalten mit der Buchführung muss objektiv bewertbar sein

GoB – Grundsatz der Willkürfreiheit

- Ergänzt Grundsatz der Richtigkeit
- Bilanzierenden müssen sich bei vorgenommenen Schätzungen an den wahrscheinlichsten Annahmen orientieren
- Bilanzmanipulationen sind zu unterlassen



Grundbuch

= Journal

- Eintragung alles Geschäftsvorfälle eines Unternehmens in chronischer Reihenfolge d. h. Eröffnungsbuchungen, laufende Buchungen, Schlussbuchungen
- Für jeden Geschäftsvorfall: laufende Nummer, Belegnummer, Datum, angesprochene Konten, Betrag, Buchungstext

Hauptbuch

- Übertragung der Geschäftsvorfälle aus dem Grundbuch in das Hauptbuch
- Ordnung nach sachlicher Hinsicht/Sachkonten mit Hilfe von T-Konten
- Sachkonten = Bestandkonten und Erfolgskonten
- Dient auch zur Erstellung von Bilanz, G&V und somit der Erfolgsermittlung (Gewinn bzw. Verlust)

Nebenbuch

- Zur Übersichtlicheren Gestaltung des Hauptbuches
- Ausgliederung von Hauptbuchkonten zu Nebenbüchern
 - z. B. Kontokorrentbuch für VLL -> jedem Lieferant sein eigenes Nebenbuch
- Nach Abschluss der Nebenbücher,
 Übertragung der Ergebnisse ins Hauptbuch.

Beispiel:

Sie haben eine Rechnung von Ihrem Internetanbieter bekommen und zahlen zum Fälligkeitsdatum diese Internetrechnung für Ihr Büro. Dann könnte der Grundbucheintrag beispielhaft folgendermaßen aussehen:

Laufende Nr.			Soll- Konto	Haben- Konto	Betrag	Buchungs- text	
100	31.03.2019	A50	6810 Telefax und Internetkosten	1800 Bank	50€	Internet März 2019	
101	31.03.2019	A50	1576 Abziehbare Vorsteuer 19%	1800 Bank	9,50€	Internet März 2019 VSt.	

Beispiel

Aus dem o.g. Beispiel kann man anhand der Soll- und Haben-Konten bereits sehen, welche Sachkonten verwendet wurden. So wurden drei Sachkonten angesprochen: Auf den Sachkonten "Internetkosten" und "Vorsteuer" wird im Soll eine Mehrung eingetragen, bei der "Bank" analog dazu eine Minderung.

Telefax und Internetkosten		
Soll	Haben	
50€ Internet März 2019		

Beispiel:

Anhand von Nebenbüchern können Unternehmen direkt Eingangsrechnungen buchen und diese mit den Zahlungen ausgleichen. Dadurch lässt sich auch direkt ein offener Saldo erkennen, wenn eine Rechnung noch offen ist.

Internetanbieter XY		
Soll	Haben	
50€ Zahlung Internet Januar 2019	50€ Rechnung Internet Januar 2019	
50€ Zahlung Internet März 2019	50€ Rechnung Internet Februar 2019 50€ Rechnung Internet März 2019	

<u>Aufbewahrungspflichten geregelt nach § 257 Abs. 4 HGB und § 147 Abs. 3 AO:</u>

	Aufbewahrungspflicht			
6 Jahre		10 Jahre		
•	Empfangene Handelsbriefe/Geschäftsbriefe	•	Handelsbücher/Bücher	
•	Wiedergaben der abgesandten Handelsbriefe/Geschäftsbriefe	•	Inventare	
•	Sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung Bedeutsam sind	•	Eröffnungsbilanzen	
		•	Jahresabschlüsse, Lageberichte	
		•	Konzernabschlüsse, Konzernlageberichte	
		•	Arbeitsanweisungen und sonstige Organisationsunterlagen	
		•	Buchungsbelege	

→ ohne festgeschriebenen Aufbewahrungsstandort.

<u>Jedoch:</u> Aufbewahrungsort hat steuerrechtlich innerhalb des Geltungsbereichs der AO zu liegen. (nur auf Antrage: Aufbewahrungsort außerhalb des Geltungsbereichs der AO möglich (§146 Abs. 2a AO))

- → Organisation der Aufbewahrung hat so zu erfolgen, dass eine Prüfung jederzeit möglich ist.
- → Beginn Aufbewahrungsfrist: Ende des Kalenderjahres, in dem der letzte Vorgang durchgeführt wurde (§ 257 Abs. 5 HGB).
- → Mit Ablauf der Aufbewahrungsfristen: Unterlagen schadlos vernichtbar.

Verstöße gegen Aufbewahrungspflichten

Zu unterscheiden – handelsrechtliche / steuerrechtliche / strafrechtliche Folgen

Handelsrechtliche Folgen

Handelsrechtlich grundsätzlich keine Zwangsmaßnahmen, jedoch Bestandteil der GoB. Bei gravierenden Verstößen, drohende Konsequenz für den Beschlussvermerk durch Abschlussprüfer.

Steuerrechtliche Folgen

Verstoß gegen Aufbewahrungspflichten Verstoß gegen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, Ahndung ggf. mit Schätzung der Besteuerungsgrundlagen (§ 162 AO)

<u>Im Einzelfall:</u> Steuerhinterziehung oder fahrlässige Steuerverkürzung.

Strafrechtliche Folgen

Strafrechtlich vor allem als wichtige Beweisfunktion in Zivilprozessen sowie mögliche Nachteile bei Auseinandersetzungen (§ 258 und 260 HGB)



Beleg als Grundlage des Buchungssatzes

Keine Buchung ohne Beleg!

Ordnungsgemäße Buchführung muss Geschäftsfälle in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen (§ 238 Abs. 1 S. 3 HGB)

Buchungen sind einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen(§ 146 Abs. 1 S. 1 AO, § 239 Abs. 2 HGB)

Grundsätzliche Unterscheidung in

Fremdbeleg Eigenbeleg

= gelangen von außen in das Unternehmen

Beispiele:

- Eingangsrechnung
- Bankbelege
- Quittungen

der Ausgabe

= werden vom Unternehmen selbst erstellt

Beispiele:

- Durchschriften von Ausgangsrechnungen
- Lohn- und Gehaltslisten
- Belege über Privatentnahmen

Was passiert bei Verlust oder ist ein Fremdbeleg nicht zu erhalten? Ausstellen eines Not- oder Ersatzbeleges. Inhalte: Zeitpunkt, Grund und Höhe



Mindestanforderungen/Bestandteile eines Belegs

- Belegtext (Erläuterung und ggf. Begründung des Geschäftsvorfalles) sowie Belegnummer
- zu buchender Betrag oder Mengen- und Wertangaben, aus denen sich der zu buchende Betrag ergibt
- Ausstellungsdatum/Belegdatum
- Verantwortlicher Aussteller (z.B. Bediener der Kasse), Autorisierung,
- Umsatzsteuerdaten (z.B. Betrag, Konto, Steuernummer, Ident-Nr., Satz)
- Firma oder Name des Ausstellers, bei Eigenbelegen in der Regel mit Unterschrift oder Handzeichen des Verantwortlichen

Schritte der Belegprüfung

- (1) Formelle Prüfung ist Beleg berechtigt?
- Chronologische Prüfkriterien: chronologische Erfassung, Verständlichkeit des Textes, Vollständigkeiten, Kontierung, Unterschriften)
- (1) Sachliche Prüfung ist Vorgang richtig dargestellt?
- Existiert Geschäftsvorfall zum Beleg (z. B. wurde Leistung/Ware erbracht?)
- (1) Rechnerische Prüfung







III Grundbegriffe der Buchhaltung

Inventur und Inventar

- Geregelt über das HGB: §§ 240 Abs. 1 und 2 HGB, 242 Abs. 1 HGB
- Der Kaufmann wird verpflichtet "zu Beginn seines Handelsgewerbes
 - seine Grundstücke
 - seine Forderungen und Schulden
 - den Betrag seines baren Geldes sowie
 - seine sonstigen Vermögensgegenstände

genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben."

• Im weiteren Verlauf der Geschäftstätigkeit hat er "für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres ein solches Inventar aufzustellen."

Inventar

Verzeichnis, das alle Vermögensgegenstände und Schulden nach Art, Menge und Wert ausweist

= D. h. Der Wert aller Vermögensgegenstände und Schulden sind im Inventar zu addieren. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Summe des Vermögens und der Summe der Schulden ist das Reinvermögen (=Eigenkapital).



III Grundbegriffe der Buchhaltung

<u>Inhalte – Inventar:</u> Alle Vermögensgegenstände und Schulden, die sich im <u>wirtschaftlichen</u> Eigentum des Unternehmens befinden und diesem als Betriebsvermögen dienen.

WICHTIG: Entscheidendes Kriterium beim wirtschaftlichen Eigentum ist nicht, wer rechtlicher Eigentümer ist, sondern wer wirtschaftlicher Eigentümer ist.

- → Nach § 240 Abs. 1 und § 242 Abs. 1 HGB hat er im Inventar und in der Bilanz seine Vermögensgegenstände auszuweisen.
- → Vermögensgegenstände können wirtschaftlich einem anderen als dem Eigentümer zuzurechnen sein. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gehen von wirtschaftlichen Tatbeständen aus.
- → Beispiel hierfür: Leasing

<u>Aufbau und Struktur – Inventar:</u> Es gibt grundsätzlich keine Gliederungsvorschriften für das Inventar.

Jedoch: Dadurch, dass das inventarisierte Vermögen und die inventarisierten Schulden in die Bilanz übernommen werden, haben sich in der Praxis für die Gliederung des Inventars bestimmte Regeln gebildet.



Vermögen

- Ordnung des Vermögens nach Flüssigkeit (Liquidität), d.h. nach dem Grad, wie es in Geld umgesetzt werden kann.
 - Weniger flüssige Vermögensgegenstände (z. B. Grundstück): zu Beginn im Inventar
 - Flüssige Vermögensgegenstände (z. B. Kassenbestand): zuletzt im Inventar
- → Ordnung des Vermögens nach Anlage- und Umlaufvermögen.

<u>Anlagevermögen</u> = alle Gegenstände, die am Bilanzstichtag dazu bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb dauernd (regelmäßig länger als ein Jahr) zu dienen (z. B. Grundstücke, Bauten, Maschinen, BGA (§247 Abs. 2 HGB))

<u>Umlaufvermögen</u> = alle Gegenstände, die am Bilanzstichtag dazu bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb nur vorrübergehend zu dienen, z. B. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, FLL, Kassenbestand.

Schulden

- Ordnung der <u>Schulden</u> nach ihrer Fälligkeit: Langfristige und kurzfristige Schulden
- Langfristige Schulden (z. B. Schulden gegenüber Kreditinstituten mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr): Zu Beginn
- Kurzfristige Schulden (z. B. Schulden aus LuL): zuletzt

Folgende Gleichungen lassen sich ableiten:

Reinvermögen = Vermögen – Schulden

Vermögen = Reinvermögen + Schulden



Gliederung Bestandsverzeichnis:

INVENTAR					
A. Vermögen					
Langfristiges Vermögen: Nicht abnutzbares und abnutzbares Anlagevermögen	 Lizenzrechte Grundstücke Gebäude Maschinen 				
	 Fuhrpark Betriebs- und Geschäftsausstattung 				
Kurzfristiges Vermögen:	Roh-, Hilfs- und BetriebsstoffeWaren				
Umlaufvermögen	 Fertige und unfertige Erzeugnisse Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Bankguthaben Kassenbestand 				
B. Sch	B. Schulden				
Langfristige Schulden	Langfristige Bankschulden (Darlehen)				
Kurzfristige Schulden	 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Kurzfristige Bankschulden (Kontokorrentkredit) 				



Inventur

Mengen- und wertmäßige Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden

Handelsrechtlichen Begriffe "Vermögensgegenstände" und "Schulden" = steuerrechtlicher Begriff "Wirtschaftsgut". D. h.

- Steuerrecht: positive und negative Wirtschaftsgüter
- Handelsrecht: Vermögensgegenstände und Schulden

Keine Inventur ≠ keine ordnungsmäßige Buchführung

<u>Arten der Inventur:</u>

- Nach Art der Durchführung
 - Körperliche Inventur
 - Buchinventur

- Nach Zeitpunkt der Bestandsaufnahme
 - Stichtaginventur/zeitnahe Stichtaginventur (§240 Abs. 1, 2 HGB)
 - Stichprobeninventur (§241 Abs. 1 HGB)
 - Permanente Inventur (§241 Abs. 2 HGB)
 - Verlegte Inventur (§241 Abs. 3 HGB)



Inventur nach Art der Durchführung

Körperliche Inventur

- Körperliche Gegenstände (wie z. B. Rohstoffe und Waren) werden durch
 Zählen, Messen, Wiegen und Bewerten aufgenommen.
- Auf eine k\u00f6rperliche Bestandsaufnahme kann verzichtet werden, wenn
 - jeder Zugang und jeder Abgang dieser Gegenstände laufend in ein Bestandsverzeichnis (Anlageverzeichnis) eingetragen wird und wenn,
 - aufgrund dieses Verzeichnisses die am Bilanzstichtag vorhandenen Gegenstände ohne Weiteres ermittelt werden können (§241 Abs. 2 HGB, R 5.4 Abs. 4 EStR 2012)

Buchinventur

- Der Wert der k\u00f6rperlich nicht erfassbaren Wirtschaftsg\u00fcter wird durch eine Buchinventur ermittelt.
- Bei der Buchinventur werden die Vermögensgegenstände und Schulden (=Wirtschaftsgüter), wie z. B. Forderungen und Verbindlichkeiten, mithilfe von Belegen und buchhalterischen Aufzeichnungen aufgenommen.



Inventur nach Zeitpunkt der Bestandsaufnahme

Stichtagsinventur/Zeitnahe Stichtaginventur

- Körperliche Bestandsaufnahme am letzten Tag des Geschäftsjahres
- Herkömmliche Inventurverfahren
- Sicherste Verfahren und überall dort anzuwenden, wo es wirtschaftlich geboten und wegen Fehlens geeigneter buchmäßiger Unterlagen notwendig ist.

Sonderform der Stichtagsinventur – zeitnahe Stichtagsinventur:

- Inventur erfolgt nicht zwingend am Bilanzstichtag.
- Die Inventur muss aber zeitnah sein, d.h. in der Regel von einer Frist von
 10 Tagen vor oder nach dem Bilanzstichtag.
- In diesem Fall: Bestandsveränderungen zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag der Bestandsaufnahme mit Hilfe von Belegen oder Aufzeichnungen ordnungsgemäß berücksichtigen.

Stichprobeninventur

- Vor allem in großen Unternehmen mit umfangreichen Warenbestand bei welchem nur wenig verschiedene Produkte einen Großteil des Buchwertes ausmachen: A-Güter. Diese werden komplett erfasst, die restlichen Güter nur stichprobenartig.
- Stichprobeninventur erfolgt durch Anwendung von anerkannten mathematisch-statistischen Methoden.

Wesentliche Voraussetzungen:

- Finanzamt muss im Vorfeld dieser Inventurart zustimmen
- Elektronische Lagerbuchhaltung erforderlich



Inventur nach Zeitpunkt der Bestandsaufnahme

Permanente Inventur

- Bestände werden "laufend" während des ganzen Geschäftsjahres aufgenommen.
- Am Bilanzstichtag erfolgt die Übernahme der Bestände aus der buchmäßigen Bestandsfortschreibung in das Inventar.

Wesentliche Voraussetzungen:

- strenge Anforderungen an die Bestandsfortschreibung (z.B. in der Lagerbuchführung): alle Zu- und Abgänge einzeln nach Tag, Art und Menge; belegmäßiger Nachweis.
- Dennoch auch hier: einmal jährlich physische Erfassung der Bestände dies jedoch Stichtagunabhängig.
- Inventur aller Bestände hat nicht an nur einem Tag zu erfolgen
- Buchbestände sind ggf. an die Bestandsaufnahme anzupassen
- Laufende Inventur ist nicht auf das Vorratsvermögen (Hauptanwendungsfall) beschränkt, nicht anwendbar auf Vorräte mit unkontrollierbaren Abgängen (z. B. Schwund, Verdunsten) und bei besonders wertvollen Vermögensgegenständen.





Inventur nach Zeitpunkt der Bestandsaufnahme

Verlegte Inventur

- Erfolgt drei Monate vor und zwei Monate nach dem Bilanzstichtag
- Auch hier: erforderliche wertmäßige Fortschreibung bzw. Rückrechnung auf den Bilanzstichtag hat nach einem Verfahren zu erfolgen, welches den GoB entspricht.

Die Aufnahme der Werte der **Forderungen und Verbindlichkeiten** in das Inventar erfolgt wieder über die sogenannte Buch- und Beleginventur, was bedeutet, dass die Buchhaltung die entsprechenden Werte vorgibt, die dann durch entsprechende Belege nachgewiesen werden können. Dies bedeutet

- Gegenüber Kunden und Lieferanten: Saldenbestätigungen einholen
- Gegenüber Kreditinstituten: Nachweise, wie z. B. die entsprechenden Darlehensund Kontoauszüge der Institute

Vorgehensweise Wertfortschreibung:

Wert der Bestände am vorverlegten Inventurstichtag

- + Wert der Zugänge bis zum Bilanzstichtag
- Wert der Abgänge bis zum Bilanzstichtag
- = Wert der Bestände am Bilanzstichtag

Vorgehensweise Wertrückrechnung

Wert der Bestände am nachverlegten Inventurstichtag

- ./. Wert der Zugänge seit dem Bilanzstichtag
- + Wert der Abgänge seit dem Bilanzstichtag
- = Wert der Bestände am Bilanzstichtag



Bilanz

Abschluss des Rechnungswesens einer Unternehmung für einen bestimmten Zeitpunkt (Bilanzstichtag) in Form einer Gegenüberstellung von Vermögen und Kapital.

<u>Ziel:</u> Aussagefähige Informationen über die Vermögens- und Finanzlage eines Unternehmens in übersichtlicher und vergleichbarer Form bereitzustellen.

-> daher häufig: Zusammenfassung des häufig sehr unübersichtlichen und umfangreichen Inventars.

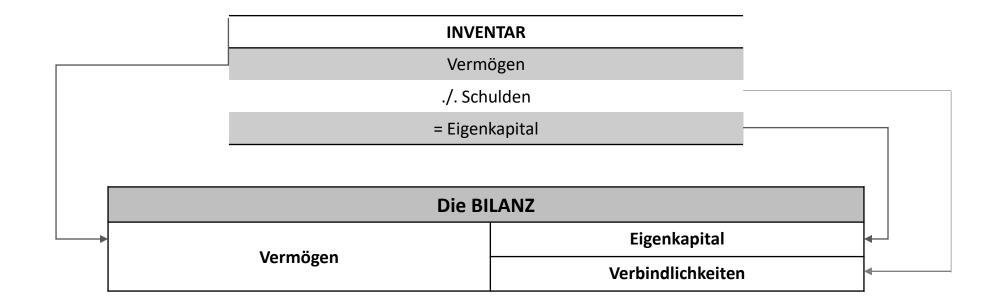
<u>Charakteristischer Aufbau:</u> Der **charakteristische Aufbau einer Bilanz** kann wie folgt dargestellt werden:

Die BILANZ				
besteh	t aus			
Aktiva Passiva				
beinhaltet				
das Vermögen das Eigen- und Fremdkapital (Schulden)				
und bietet Inform	ationen über die			
Mittelverwendung (Investition) Wofür wird das Kapital verwendet?	Mittelherkunft (Finanzierung) Woher kommt das Kapital?			



<u>Unterscheidung Bilanz vs. Inventar:</u>

Inventar	Bilanz	
Alle Vermögensgegenstände und Schulden in Listenform untereinander.	Gegenüberstellung von Vermögen und Kapital.	
Alle Vermögensgegenstände und Schulden mit Wert und Bezeichnung einzeln ausgewiesen.	Gleichartige Vermögensgenstände und Verbindlichkeiten werden gebündelt und postenweise zusammengefasst.	





WICHTIG: Die Bilanz muss immer im Gleichgewicht sein.

→ In der Praxis entspricht der Gesamtwert aller Vermögensgegenstände in den meisten Fällen nicht der Summe der Werte der Schuldenpositionen oder des Fremdkapitals auf der Passivseite. In diesem Fall: Eigenkapital gleich Differenz zwischen Aktiv- und Passivseite aus:

- Wert der Vermögensgegenstände > als Wert der Schuldenpositionen = positives EK in Höhe der Differenz (als Ausweis auf der Passivseite)
- Wert der Vermögensgegenstände < als Wert der Schuldenpositionen = negatives EK in Höhe der Fehlbeträge (als Ausweis auf der Aktivseite)

Pflicht zur Bilanzerstellung: Gemäß § 242 Abs. 1 HGB – Jeder Kaufmann ist verpflichtet aufzustellen:

- Zu Beginn des Handelsgewerbes: Eröffnungsbilanz
- Für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres: Schlussbilanz

<u>Ausnahme:</u> Von dieser handelsrechtlichen Pflicht entbunden: **Einzelkaufleute**, die die folgenden Schwellenwerte an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen nicht überschreiten:

- Umsatz: 600.000 Euro
- Jahresüberschuss: 60.000 Euro

(Bei Neugründung: Schwellenwertgrenze gilt für ersten Abschlussstichtag)



Vorgehensweise bei der Bilanzerstellung: Einzelne Werte aus dem vorab erstellten Inventar summieren und in Kontenform darstellen

- → Vergleich des Eigenkapitals am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres. Auskunft über das Unternehmensergebnis, denn:
- Jahresüberschuss = positiver Jahreserfolg: Erhöhung des EK der Bilanz
- Jahresfehlbetrag = negativer Jahreserfolg: Minderung des EK der Bilanz

<u>WICHTIG:</u> Darüber hinaus wirken sich Privateinlagen/Privatentnahmen (bei Personenunternehmen) sowie Kapitalerhöhungen/Kapitalherabsetzungen (bei Kapitalgesellschaften) ebenso auf die Höhe des Eigenkapitals aus.

Die Bilanz wird für einen bestimmten Zeitpunkt aufgestellt.





<u>Bestandsveränderungen</u>

Geschäftsvorfälle verändern die Werte in der Bilanz. Unmittelbar nach Aufstellung der Bilanz: Änderung von Vermögen/Schulden durch Geschäftsvorfälle.

Folgende Konstellationen sind möglich:

- Aktiv-Tausch
- Passiv-Tausch
- Aktiv-Passiv-Mehrung
- Aktiv-Passiv-Minderung



<u>Bestandsveränderungen</u>

Aktiv-Tausch

- = Änderung von zwei Aktivposten
- Mind. zwei Aktivposten sind betroffen
- Mind. ein Posten wird erhöht, der Wert von mind. einem Posten wird gemindert
- Keine Erhöhung der Bilanzsumme
- GuV bleibt unberührt

Beispiel:

Verkauf eines Grundstücks, Bezahlung durch Banküberweisung

Aktiva	Bilanz		Passiva
A. Anlagevermögen		A. Eigenkapital	
I. Sachanlagen		I. Gezeichnetes	Kapital
1. Grundstücke und Bauten	./.		
B. Umlaufvermögen			
I. Bank	+		
Σ		Σ	



<u>Bestandsveränderungen</u>

Passiv-Tausch

- = Änderung von zwei Passivposten
- Mind. zwei Passivposten sind betroffen
- Mind. ein Posten wird erhöht, der Wert von mind. einem Posten wird gemindert
- Keine Erhöhung der Bilanzsumme

Beispiel:

Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung werden mit einem Bankkredit beglichen

Aktiva	Bilanz	Passiva
A. Anlagevermögen	A. Eigenkapital	
I. Sachanlagen	I. Gezeichnetes	Kapital
B. Umlaufvermögen	B. Verbindlichkei	ten
	1. Verbindlic	hkeiten ggü. Kreditinstituten +
	2. Verbindlic	hkeiten aus LuL ./.
Σ	Σ	



<u>Bestandsveränderungen</u>

Aktiv-Passiv-Mehrung

- = Zunahme eines Aktiv- und eines Passivpostens
- Mind. eine Position auf der Aktiv- und der Passivseite sind betroffen
- Ein (oder mehrere) Posten je Aktivseite und je Passivseite der Bilanz nehmen zu
- Summe der Veränderung auf Aktivseite = Summe der Veränderung auf Passivseite
- = Bilanzverlängerung, da Bilanzsumme erhöht wird

Beispiele:

Kauf von Rohmaterial auf Ziel (= Kredit)

Aktiva	Bilanz			Passiva
A. Anlagevermögen		A. Eigenkapital		
I. Sachanlagen		I. Gezeichnetes Kapi		
B. Umlaufvermögen		B. Verbindlichkeit	en	
I. Vorräte		1. Verbindlichkeit	en aus LuL	+
1. Rohstoffe	+			
Σ		Σ		

Hannah Reinhart \$

IV Technik der doppelten Buchführung

<u>Bestandsveränderungen</u>

Aktiv-Passiv-Minderung

- = Abnahme eines Aktiv- und eines Passivpostens
- Mind. eine Position auf der Aktiv- und der Passivseite sind betroffen
- Ein (oder mehrere) Posten je Aktivseite und je Passivseite der Bilanz nehmen ab
- Summe der Veränderung auf Aktivseite = Summe der Veränderung auf Passivseite
- = Bilanzverkürzung, da Bilanzsumme reduziert wird

Beispiele:

Tilgung eines Bankdarlehens durch Barzahlung

Aktiva	Bilanz			Passiva
A. Anlagevermögen		A. Eigenkapital		
I. Sachanlagen	I. Gezeichnetes Kapital		Kapital	
B. Umlaufvermögen		B. Verbindlichkeit	en	
I. Vorräte		1. Verbindlichkeit	en ggü Kreditinstituten	./.
II. Kassenbestand	./.			
Σ		Σ		



<u>Bestandskonten</u>

In der Praxis werden Bestandsveränderungen auf Konten erfasst.

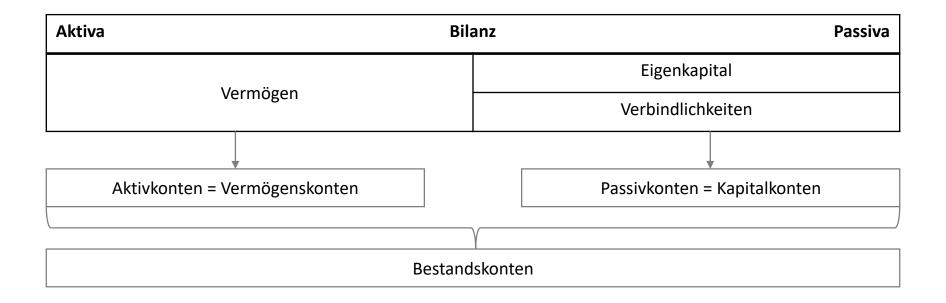
- ightarrow Ziel: Kein Erfordernis, nach jedem neuen Geschäftsvorfall eine neue Bilanz zu erstellen.
- → Methodisch erfolgt das Buchen auf Konten, die in der Form einen großen "T" ähneln. Daher die Bezeichnung der T-Konten.

Aufbau T-Konto:

Soll (S)	KASSE	Haben (H)



Bestandskonten – Aktivkonten – Passivkonten



- Bestandskonten: Nehmen Bestände aus Bilanz auf
- Aktivkonten: Nehmen Bestände der Aktivseite der Bilanz auf
- Passivkonten: Nehmen Bestände der Passivseite der Bilanz auf
- Jeder Bilanzposten -> mind. ein Bestandskonto



Auflösung der Bilanz in Bestandskonten

Zu Beginn jedes Geschäftsjahres: Übertragung der einzelnen Positionen der aufgestellten Eröffnungsbilanz auf die entsprechenden Konten

- Hierbei zu beachten: für jede Bilanzposition ist ein eigenes Konto zu eröffnen
- Beträge der Bilanzpositionen = Anfangsbestände der jeweiligen Konten

System der doppelten Buchführung erfordert: Soll an Haben

Hierfür erforderlich: Eröffnungsbilanzkonto

Eröffnungsbilanzkonto = Hilfskonto, dass ausschließlich dazu dient, Werte der Eröffnungsbilanz buchhalterisch auf einzelne Konten zu übertragen.



Auflösung der Bilanz in Bestandskonten

Bei einem **Aktivkonto** stehen die Anfangsbestände auf der Soll-Seite des Kontos. Die Zugänge werden im Soll gebucht, die Abgänge im Haben. Der Schlussbestand wird im Haben geführt.

Soll	AKTIVKONTO	Haben
Anfangsbestand	./. Abgänge	
+ Zugänge	Schlussbestand	

Bei einem **Passivkonto** stehen die Anfangsbestände auf der Haben-Seite des Kontos. Die Zugänge werden im Haben gebucht, die Abgänge im Soll. Der Schlussbestand wird im Soll geführt.

Soll	PASSIVKONTO	Haben
./. Abgänge	Anfangsbestand	j
Schlussbestand	+ Zugänge	



Abschluss der Bestandskonten

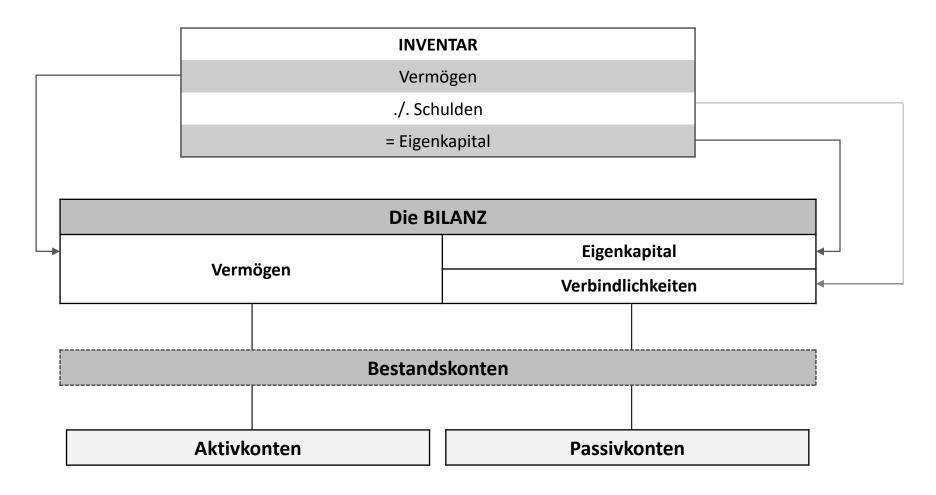
- Nach erfolgter Buchung aller Geschäftsvorfälle bis Jahresende -> Ermittlung des Schlussbestands für jedes Aktiv- und Passivkonto
- Abgleich Ergebnis Schlussbestand mit Ergebnis Inventur (=Inventar)
 Ist-Bestand (Inventurwert) ≠ Soll-Bestand der Finanzbuchhaltung (Schlussbestand des Konto) -> Buchung Inventurdifferenz
- Übernahme Schlussbestände der Bestandskonten in die Schlussbilanz
 - Schlussbestände der Aktivkonten stehen in aller Regel auf der Aktivseite
 - Schlussbestände der Passivkonten stehen in aller Regel auf der Passivseite
- Schlussbilanz und Inventar stimmen wertmäßig mit Inventar überein

Vorgehensweise – Kontenabschluss nach Eintragung des Anfangsbestandes und nach Buchung der Geschäftsfälle:

- 1. Addition der wertmäßig stärkeren Seite
- 2. Übertragung dieser Summe auf die wertmäßig schwächere Seite
- 3. Ermittlung des Saldos als Unterschiedsbetrag zwischen Soll und Haben, den Schlussbestand. Eintragung des Soll auf der schwächeren Seite, damit das Konto im Soll und Haben summenmäßig gleich ist.

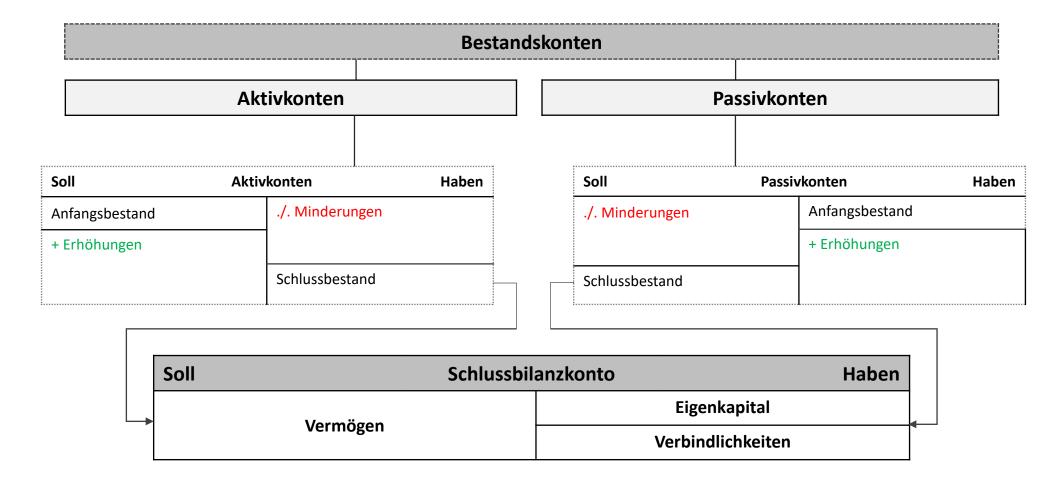


Wiederholung – vom Inventar zur Bilanz zu den Bestandskonten





Wiederholung – von Bestandskonten zum Schlussbilanzkonto



Hannah Reinhart



0	C					
	Aktiva	Eröffnuı	ngsbilanz		Passiva	
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	270 TEUR	Eigenkapital		320 TEUR	
	Rohstoffe	60 TEUR	Darlehensverbindlid	chkeiten	102 TEUR	
	Forderungen aus LuL	85 TEUR	Verbindlichkeiten a	us LuL	68 TEUR	
	Bank	75 TEUR				
		490 TEUR			490 TEUR	
S	Betriebs- und Geschäftsausstattung	Н	S	Eigenkapital		Н
AB	270 TEUR			АВ		320 TEUR
	I			I		
S	Rohstoffe	Н	S	Darlehensschulden		Н
АВ	60 TEUR			AB		102 TEUR
<u>S</u>	Forderungen aus LuL	Н	<u>S</u>	Verbindlichkeiten au	ıs LuL	Н
AB	85 TEUR			AB		68 TEUR
_						
<u>S</u>	Bank	H				
AB	75 TEUR					
-	•	_				



<u>Beispiel – zugrunde liegende Geschäftsvorfälle:</u>

- 1. Kauf einer IT-Anlage gegen Banküberweisung, 20 TEUR Rechnungsbetrag.
- 2. Zieleinkauf von Rohstoffen für 15 TEUR laut Eingangsrechnung.
- 3. Ein Kunde begleicht eine bereits gebuchte Rechnung durch Banküberweisung über 14 TEUR.
- 4. Wir begleichen eine bereits gebuchte Lieferantenrechnung durch Banküberweisung in Höhe von 3 TEUR.
- 5. Eine Lieferantenverbindlichkeit über 18 TEUR wir vereinbarungsgemäß in eine Darlehensschuld umgewandelt.



ŀ	- la	nn	ah	R	ρi	nh	art	
- 1	Iа		aı		CII		all	

S	Betriebs- und Geso	Betriebs- und Geschäftsausstattung		
AB	270 TEUR	SB	290 TEUR -	
1 Bank	20 TEUR			
	290 TEUR		290 TEUR	
S	Rohst	toffe	Н	
AB	60 TEUR	SB	75 TEUR -	
2 Verb.	15 TEUR			
	75 TEUR		75 TEUR	
S	Forderung	en aus LuL	Н	
AB	85 TEUR	3 Bank	14 TEUR	
		SB	71 TEUR -	
	85 TEUR		85 TEUR	
S	Bai	nk	Н	
AB	75 TEUR	1 BGA	20 TEUR	
		4 Verb.	3 TEUR	
		SB	66 TEUR –	
	89 TEUR	89 TEUR		

S	Eigenk	н	
SB	320 TEUR	АВ	320 TEUR
	320 TEUR		320 TEUR
S	Darlehens	schulden	Н
— SB	120 TEUR	АВ	102 TEUR
		5 Verb.	18 TEUR
	120 TEUR		120 TEUR
S	Verbindlichke	eiten aus LuL	Н
4 Bank	3 TEUR	АВ	68 TEUR
5 Darlehen	18 TEUR	2 Rohstoffe	15 TEUR
—_ SB	62 TEUR		
	83 TEUR		83 TEUR

Aktiva	Schlussbilanz		Passiva
Betriebs- und Geschäftsausstattung	290 TEUR	Eigenkapital	320 TEUR
Rohstoffe	75 TEUR	Darlehensverbindlich	nkeiten 120 TEUR
Forderungen aus LuL	71 TEUR	Verbindlichkeiten au	s LuL 62 TEUR
Bank	66 TEUR		
	502 TEUR		502 TEUR



<u>Abbildung – Geschäftsvorfall in Form eines Buchungssatzes</u>

- Jeder Geschäftsvorfall bezieht sich auf mindestens zwei Konten
 - Mindestens ein Konto wird im Soll angesprochen (Sollbuchung)
 - Mindestens ein Konto wird im Haben angesprochen (Habenbuchung)
 - = Soll an Haben
- Sind bei einem Buchungssatz nur zwei Konten betroffen: einfacher Buchungssatz

Beispiel: Bei der Bank werden 500 € in bar abgehoben und bei der Kasse eingezahlt.



<u>Abbildung – Geschäftsvorfall in Form eines Buchungssatzes</u>

- Sind bei einem Buchungssatz mehr als zwei Konten betroffen: zusammengesetzter Buchungssatz
- → Hierbei wichtig: Summe Sollbuchungen = Summe Habenbuchungen

Beispiel: Verkauf an Waren für 100 Euro (netto) auf Ziel bei gleichzeitiger Erhebung der Umsatzsteuer (19 %)

Forderungen aus L&L	119 Euro	an	Warenverkauf	100 Euro
		an	Umsatzsteuer	19 Euro

Vor jeder Buchung sind folgende Überlegungen anzustellen:

- Welche Konten werden durch den Geschäftsfall berührt?
- Sind es Aktiv- oder Passivkonten?
- Liegt ein Zugang (+) oder ein Abgang (./.) auf dem jeweiligen Konto vor?
- Sind etwas auf beiden Konten Zugänge oder Abgänge zu buchen?
- Auf welcher Kontenseite ist demnach jeweils zu buchen?



Erfolgskonten

Buchungen auf Bestandskonten: Veränderung der Bestände der Vermögens- und Schuldenposten der Bilanz. Keine Veränderung von EK.

Jedoch Ziel eines Gewerbes: Erzeugnisse zu erstellen und mit Gewinn zu verkaufen.

→ Hierbei entstehen Geschäftsfälle, die das EK mindern oder erhöhen.

Beispiel:

- Verarbeitung von Rohstoffen in der Fertigung -> Aufwand mindert Bestand an Rohstoffen
- Zinsgutschrift der Bank -> Erhöhung Bankguthaben bei gleichzeitiger Erhöhung des Eigenkapitals
- Banküberweisung von Löhnen/Gehältern -> Reduktion von Löhnen bei gleichzeitiger Reduktion des Eigenkapitals

Aufwendungen mindern, Erträge erhöhen das Eigenkapital



Erfolgskonten

Keine direkte Buchung auf das EK-Konto, um Übersichtlichkeit zu wahren.

→ Aufwands- und Ertragskonten als Unterkonten des Eigenkapitals:

	Soll		Ei	Eigenkapital		Haben		Haben	
Minderung des Eigenkapitals					Mehrun	gen des Eigenka	apitals		
		Aufwandskonten				Ertrags	skonten		Erfolgskonten
Soll		Löhne	Haben		Soll	Zins	erträge	Haben	
Aufwan	nd						Ertrag		



Aufwendungen

Gesamter Wertverzehr an Gütern, Diensten und Abgaben, die zu einer Verminderung eines Vermögenspostens (z. B. Rohstoffe, Bankguthaben) führen **und** damit auch zu einer Verminderung des Eigenkapitals

Aufwandsarten:

- a. Werkstoffaufwendung
- b. Aufwendungen für Vorprodukte/Fremdbauteile
- c. Aufwendungen für Handelsware
- d. Personalaufwand
- e. Abschreibungen
- f. Weitere Aufwendungen

Zu a) Werkstoffaufwendungen:

- Aufwendungen für Rohstoffe: wesentlicher Bestandteil des fertigen Erzeugnisses, z. B. Stahlblech, Alustange, Glas, Wolle, Kunstfasern
- Aufwendungen für Hilfsstoffe: gehen als Nebenbestandteil in das fertige Erzeugnis ein, z. B. Nägel, Schrauben, Leim
- Aufwendungen für Betriebsstoffe: Stoffe, die nicht in das fertige Erzeugnis eingehen, z. B. Schmiermittel, Schleif- und Reparaturmaterial



Zu b) Aufwendungen für Vorprodukte/Fremdbauteile: Von Zulieferern bezogene Fertigteile, z. B. Elektroartikel, Beschläge

Zu a) und b): Ermittlung des Verbrauchs an Werkstoffen und Fertigteilen

- Direkte Methode: Laufend mit Hilfe von Materialentnahmescheinen. Verbrauch wird über Belege erfasst
- Indirekte Methode: Nachträglich durch Inventur am Ende der Rechnungsperiode

Anfangsbestand

- + Zugänge
- ./. Schlussbestand lt. Inventur
- = Verbrauch

Zu c) Aufwendungen für Handelswaren: Meist Zubehör zu eigenen Fertigerzeugnissen, unverarbeiteter Weiterverkauf, z. b. Fußmatten im Auto.

Zu d) Zu Personalaufwand:

- Löhne und Gehälter für Arbeiter und Angestellte
- Gesetzliche und freiwillige Sozialabgaben



Zu e) Abschreibungen: Wertminderung auf Sachanlagen (z. B. aufgrund von Abnutzung). Aufwandskonto: Abschreibung auf SA

Zu f) weitere Aufwendungen: z. B. Miete, Zinsen, Werbung, Telekommunikation, Büromaterial, Betriebssteuern

Erträge

Alle Wertzuflüsse eines Unternehmens, die zu einer Erhöhung eines Vermögenspostens (z. B. Bankguthaben, Forderungen aus LuL) oder der Verminderung eines Schuldenpostens (z. B. Auflösung von Rückstellungen) führen **und** eine Erhöhung des EK bewirken.

Beispiele:

- Verkauf von fertigen Erzeugnissen
- Verkauf von Handelswaren
- Verkauf von gebrauchten Anlagegegenständen
- Vereinnahmung von Guthabenzinsen

- Vereinnahmung von Miete für vermietete Grundstücke oder Gebäude
- Erhalt von Steuererstattungen durch das Finanzamt
- Auflösung von Rückstellungen
- Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen



Abschluss der Erfolgskonten über das Gewinn- und Verlustkonto

Am Ende des Geschäftsjahres: Ermittlung des Erfolgs durch Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge.

Erträge > Aufwendungen = Gewinn

Soll	GuV-Konto		Haben	
Aufwendungen		Erträge		•••
Gewinn				

Erträge < Aufwendungen = Verlust

Soll	GuV-Konto		Haben	
Aufwendungen		Erträge		
		Verlust		



<u>Unterscheidung und Zusammenhang:</u> Auszahlungen, Ausgaben, Aufwendung, Kosten

	Auszahlungen			_		
	Auszahlung, keine Ausgaben Auszahlung = Ausgaben		Ausgaben, keine Auszahlungen			
Bsp.:	Bartilgung eines Kredits aus einer früheren Periode Wareneinkauf		Wareneinkauf in bar	Wareneinkauf auf Ziel		
	Ausg		gaben			
	Ausgaben, kein Aufwand		Ausgaben = Aufwand	Aufwand, kein Ausgaben		
	Barkauf von Bsp.: Produktionsfaktoren, Verbrauch: spätere Periode		Barkauf und Verbrauch von Produktionsfaktoren in selber Periode	Verbrauch von Produktionsfaktoren; Bezahlung: frühere Periode		
				Aufwen	ndungen	
				Neutraler Aufwand	Zweckaufwand = Grundkosten	Kalkulatorische Kosten
			Bsp.:	Spende an eine gemeinnützige Organisation	Materialverbrauch für die Produktion	Kalkulatorische Zinsen auf Eigenkapital
				Kos	ten	